



3003 Bern, 3. Juli 2020

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Ersatz Regenabwasserkanäle

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim BAZL ein Gesuch für den Ersatz der Regenabwasserkanäle ein.

#### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuchsschreiben vom 19. Dezember 2019 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Notifikation Flugplatz-Change;
- Situationsplan Ersatz Regenwasserkanäle im Massstab 1:000 und Normalprofile 1:25 vom 10. August 2018, Plan-Nr. 1195;
- technischer Bericht vom 17. Dezember 2019;
- Safety Assessment Rapport Light vom 9. Juli 2019;
- Safety Assessment Massnahmentabelle;
- Baugesuchsformulare Kanton St. Gallen;
- Anhang zum Baugesuch.

#### *1.3 Beschreibung und Begründung*

Die Mehrheit der Regenabwasserkanäle zur Entwässerung der Piste hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Beschädigungen und lokale Einstürze der Rohrleitungen verringern die aktuelle Abflusskapazität und Absenkungen an der Geländeoberfläche werden häufiger. Die Regenabwasserkanäle sollen deshalb in den nächsten Jahren im Bereich der Piste auf einer Länge von rund 3800 m sukzessive durch neue Regenabwasserkanäle, mit grösseren Nennweiten, ersetzt werden.

Nach Angaben der Gesuchstellerin stellte sich im Bereich der Pistenquerung die Frage nach einer grabenlosen Bauweise. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wurde schlussendlich entschieden, den Leitungsersatz in der offenen Bauweise (offener Graben über die Piste) vorzunehmen.

Das Vorhaben soll abgeschlossen sein, wenn an der Oberfläche die Piste saniert wird (Zeitraum 2025-2030).

#### *1.4 Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nrn. 291, 572, 1889,

1898, 2837 und 2839.

### 1.5 *Eigentum*

Die betroffenen Parzellen sind im Eigentum der Gesuchstellerin.

### 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert. Die Arbeiten im Bereich der Piste werden ausserhalb der Flugbetriebszeiten ausgeführt.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen und im Anzeiger der Gemeinde Thal vom 23. Januar 2020 publiziert und in der Gemeinde Thal vom 24. Januar bis 24. Februar 2020 öffentlich aufgelegt. Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 16. April 2020 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen.

### 2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

### 2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Januar 2020;
- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 12. Februar 2020;
- AREG, Stellungnahme vom 12. März 2020;
- BAFU, Stellungnahme vom 8. Mai 2020;
- Gesuchstellerin, Stellungnahme vom 24. Juni 2020.

## 2.4 *Abschluss der Instruktion*

Die Gesuchstellerin nahm mit Schreiben vom 24. Juni 2020 abschliessend Stellung zum Vorhaben. Mit dieser Eingabe wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund seiner räumlichen Dimension kann das Vorhaben nicht als örtlich begrenzt bezeichnet werden, zudem wirkt es sich nicht unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

### **2.2 *Begründung***

Die Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

### **2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt***

Mit dem Vorhaben werden die bestehenden und zum Teil baufällig gewordenen Regenwasserkanäle auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein ersetzt. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 im Einklang.

### **2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters***

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

### **2.5 *Allgemeine Bauauflagen***

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das

BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 23. Januar 2020 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Bereiche des Endzustandes und der Baustellen.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Januar 2020 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.7 *Fruchtfolgeflächen*

Der Kanton St. Gallen führt diesbezüglich aus, dass das betroffene Gebiet im kantonalen Richtplan als Fruchtfolgefläche bezeichnet sei. Fruchtfolgeflächen umfassen das ackerfähige Kulturland und sind damit Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (vgl. Art. 26 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Bst. a Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]). Damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgung des Landes sichergestellt werden könne, werde ein bestimmter Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen benötigt. Entsprechend seien diese Flächen zu schützen und in ihrer Qualität zu erhalten.

Gemäss der Bodeneignungskarte sei das betroffene Areal vollständig sehr gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet (Ackerbau, Hackfruchtbau, Futterbau). Teilbereiche des betroffenen Areals sind wegen der Schadstoffbelastung als «Prüfgebiet Bodenverschiebung» bezeichnet. Zusammen mit den geplanten Grabungslängen ergebe sich somit eine sehr hohe Bodenrelevanz des Vorhabens. Das Amt für Umwelt stellt deshalb folgende Anträge:

- Sämtliche bodenrelevanten Bauarbeiten seien in bodenkundlicher und logistischer Hinsicht durch eine bodenkundliche Fachperson zu planen und in einem Bodenschutzkonzept festzuhalten.
- Die notwendigen Bodenschutzmassnahmen seien als Bestandteil der Auftragsvergabe im Submissionsverfahren zu berücksichtigen.
- In der Ausführungsphase seien die bodenrelevanten Arbeiten durch eine ausgewiesene bodenkundliche Fachperson mit Weisungsbefugnis zu begleiten (bodenkundliche Baubegleitung, Link zur Webseite mit anerkannten bodenkundlichen Baubegleitern: [http://www.soil.ch/cms/index.php?id=bbb\\_liste](http://www.soil.ch/cms/index.php?id=bbb_liste) BBB).

In der Stellungnahme vom 8. Mai 2020 unterstützt das BAFU die vom Kanton gestellten Anträge.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den gestellten Anträgen einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.8 *Lärm*

Bauphase:

Für die Bauphase wird gemäss eingereichten Unterlagen die Massnahmestufe A angegeben. Als Massnahme wird vorgeschlagen durch geeignete Planung von Bauabläufen, Materialumschlag und Transportrouten die Immissionen möglichst tief zu halten. Das BAFU ist damit einverstanden und formuliert folgenden zusätzlichen Antrag: Die Gesuchstellerin habe die im technischen Bericht, Kapitel 5.3 zum Lärm, vorgeschlagenen Massnahmen zum Baulärm und den Bautransporten umzusetzen. Zudem sei der Einsatz mobiler Lärmschutzwände für lärmintensive Arbeiten während der Nacht zu prüfen (Baulärmrichtlinie, Art. 6 LSV).

Betriebsphase:

Beim vorliegenden Flugplatz handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 2 Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Die Lärmermittlung und -beurteilung wird nach Anhang 5 und 6 LSV durchgeführt. Die Gesuchstellerin ordne das Projekt lärmrechtlich als unwesentliche Änderung ein. Das BAFU schliesst sich dieser Einordnung an. Das Projekt entspreche somit den bundesrechtlichen Bestimmungen für den Betriebslärm.

## 2.9 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AREG jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49

Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 200.– (wenig aufwändige Stellungnahme) veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 900.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

#### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AREG, der Gemeinde Thal dem BAFU und dem Land Vorarlberg wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für den Ersatz der Regenabwasserkanäle wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Die Regenabwasserkanäle werden in den nächsten Jahren im Bereich der Piste auf einer Länge von rund 3800 m sukzessive durch neue Regenabwasserkanäle, mit grösseren Nennweiten, ersetzt. Der Leitungersatz wird in der offenen Bauweise vorgenommen.

#### 1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nrn. 291, 572, 1889, 1898, 2837 und 2839.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Notifikation Flugplatz-Change;
- Situationsplan Ersatz Regenwasserkanäle im Massstab 1:000 und Normalprofile 1:25 vom 10. August 2018, Plan-Nr. 1195;
- technischer Bericht vom 17. Dezember 2019;
- Safety Assessment Rapport Light vom 9. Juli 2019;
- Safety Assessment Massnahmentabelle;
- Baugesuchsformulare Kanton St. Gallen;
- Anhang zum Baugesuch.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche

Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 23. Januar 2020 sind umzusetzen (Beilage).

## 2.3 *Fruchtfolgefläche*

2.3.1 Sämtliche bodenrelevanten Bauarbeiten sind in bodenkundlicher und logistischer Hinsicht durch eine bodenkundliche Fachperson zu planen und in einem Bodenschutzkonzept festzuhalten.

2.3.2 Die notwendigen Bodenschutzmassnahmen sind als Bestandteil der Auftragsvergabe im Submissionsverfahren zu berücksichtigen.

2.3.3 In der Ausführungsphase sind die bodenrelevanten Arbeiten durch eine ausgewiesene bodenkundliche Fachperson mit Weisungsbefugnis zu begleiten (bodenkundliche Baubegleitung).

## 2.4 *Lärm Bauphase*

Die Gesuchstellerin hat den Einsatz mobiler Lärmschutzwände für lärmintensive Arbeiten während der Nacht zu prüfen.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 200.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 900.– wird genehmigt. Die

Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

#### 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen und Beilage)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Gemeinderat, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

#### Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Januar 2020

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.